OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601830/5/MS

Datum:
Linz, 8. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von Mag. Dr. G A, vertreten durch ANWALTGMBH R T vom 8. März 2017, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Jänner 2017, GZ: VStV/916301786752/2016, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung iVm dem Bescheid der Gemeinde Enns vom 31. August 2015, AZ: 120-2-682-2/2015

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Jänner 2017, GZ: VStV/916301786752/2016 aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 30. Jänner 2017, GZ: VStV/916301786752/2016, wurde über Herrn Mag. Dr. G A (im Folgenden: Beschwerdeführer) in Anwendung des § 99 Abs. 3 lit. j StVO eine Geldstrafe in Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 90 Abs. 3 StVO iVm dem Bewilligungsbescheid der Gemeinde Enns vom 31. August 2015, AZ: 120-2-682-2/2015, da dieser als nach außen hin vertretungsbefugtes Organ der Firma A B GmbH, etabliert in E, nämlich als deren handelsrechtlicher Geschäftsführer, wie am 22. März 2016 um 21.30 Uhr in E festgestellt wurde, Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass folgende Auflagen des Bewilligungsbescheides vom 31. August 2015 der Gemeinde Enns, AZ: 120-20682-2/2015 eingehalten werden.

1) Es wurde festgestellt, dass die VZ „Baustelle“ und „Fahrbahnverengung“ unmittelbar bei der Baustelle und nicht im ausreichenden Abstand von 50 Metern angebracht wurden.
2) Es wurde festgestellt, dass bei Dunkelheit ein Verkehrshindernis, an dem links vorbeigefahren werden muss, durch ein nicht funktionierendes rotes Licht gekennzeichnet war, das noch dazu an der falschen Seite des Verkehrshindernisses (nämlich rechts) angebracht war.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 9. Februar 2017 zu Handen seines rechtsfreundlichen Vertreters zugestellt worden ist, wurde durch eben diesen durch Eingabe vom 8. März 2017 (Poststempel selben Datums) rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 20. März 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.
Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Mit Bescheid der Stadtgemeinde Enns vom 31. August 2015, AZ: 120-2-682-2/2015, wurde der A GmbH, E, die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Durchführung nachstehender verkehrsbeeinträchtigender Arbeiten erteilt:

Art der Arbeiten:	Umbauarbeiten
Ort der Arbeiten:	Objekt En
Zeit der Arbeiten:	07.09.2015 bis 30.06.2016
	Totalsperre der B am 07.09.2015

Diese Bewilligung wurde unter Vorschreibung der unter Spruchabschnitt I formulierten Auflagen erteilt.

Am 22. März 2016 wurde von der Verkehrsstreife der PI Enns Folgendes wahrgenommen:

1. Die VZ „Baustelle“ und „Fahrbahnverengung“ wurden unmittelbar bei der Baustelle und nicht mit ausreichendem Abstand angebracht.
2. Zwei Baustellenlampen sendeten kein Licht und waren falsch (rotes Licht für Vorbeifahren rechts) angebracht.

Diese Wahrnehmungen wurden zur Anzeige gebracht.

Mit Strafverfügung vom 29. April 2016, gerichtet an Herrn Dr. G A, wurde über diesen je Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 48 Stunden) verhängt und ihm folgende Verwaltungsübertretungen vorgeworfen:

„Tatort:	Gemeinde Enns, B
Tatzeit:	22.03.2016, 21.30 Uhr

1. Die Firma A GmbH in E, D, hat zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, und hat es der/die Verantwortliche unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden. Bescheid der Gemeinde Enns, GZ: 120-2-682-2/2015-He vom 31.08.2015 Auflagenpunkt Anbringung von Verkehrszeichen. Es wurden folgende Auflagen nicht eingehalten:
Die VZ ‚Baustelle‘ und ‚Fahrbahnverengung‘ wurden unmittelbar bei der Baustelle und nicht mit ausreichendem Abstand angebracht.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 90 Abs. 3 StVO i.V.m. dem angeführten Bescheid

2. Die Firma A GmbH in E, hat zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Bauarbeiten auf und neben der Straße durchgeführt, und hat es der/die Verantwortliche unterlassen, dafür Sorge zu tragen, dass Auflagen des Bewilligungsbescheides eingehalten werden. Bescheid der Gemeinde Enns, GZ: 120-2-682-2/2015-He vom 31.08.2015 Auflagenpunkt Absicherung bei Dunkelheit. Es wurden folgende Auflagen nicht eingehalten:
2 Baustellenlampen sendeten kein Licht und waren falsch (rotes Licht für Vorbeifahren rechts) angebracht.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 90 Abs. 3 StVO i.V.m. dem angeführten Bescheid“

Aufgrund des rechtzeitigen Einspruches des nunmehrigen Beschwerdeführers wurde von der belangten Behörde das ordentliche Verfahren eingeleitet und mit dem nunmehr bekämpften Straferkenntnis zum Abschluss gebracht.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verfahrensakt und wurde vom Beschwerdeführer auch nicht in Abrede gestellt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Gemäß § 90 Abs. 3 StVO ist die Bewilligung unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bedingt, befristet oder mit Auflagen (z. B. Absperrung mit rot-weiß gestreiften Schranken) zu erteilen. Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen nur von der Behörde und nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. j StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.

Gemäß § 44a Ziffer 2 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, zu enthalten.

Als verletzte Verwaltungsvorschrift ist jene (Verbots- oder Gebots-)Norm anzuführen, die ein bestimmtes Verhalten gebietet oder verbietet (Walter/Thienel II2 § 44 a Anm 5) und unter die die Tat nach Z 1 zu subsumieren ist (VwGH 23.2.2006, 2003/07/0056).

Die Angabe der verletzten Verwaltungsvorschrift hat so präzise zu sein, dass in Verbindung mit der Tatumschreibung nach Z 1 eine eindeutige Zuordnung der vorgeworfenen Tat zu einem bestimmten Straftatbestand möglich ist (VwSlg 17.767 A/2009; s auch VwSlg 17.101 A/2007; ferner VwGH 18.12.2012, 2012/09/0020).

Bei Straftatbeständen, in denen die Nichtbeachtung von Verordnungs-bestimmungen oder von Auflagen in Bescheiden unter Strafsanktion gestellt wird, ist die Anführung der nicht beachteten Auflagen aus einem Bescheid konkret erforderlich, um dem Gebot des § 44a Z 2 VStG zu entsprechen. Die

Anführung jener Strafnorm allein, die die Missachtung der Verordnungsbestimmungen oder der Auflagen unter Strafe stellt, erfüllt nicht die Anforderungen des § 44a Z 2 VStG (VwGH 26.9.2013, 2013/07/0046 mit Hinweis auf VwGH vom 23.2.2006, 2003/07/0056).

In § 99 Abs. 3 lit. j. StVO wird u.a. die Nichtbeachtung von bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen unter Strafsanktion gestellt.
Im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses wird zwar eine Verbindung mit dem Bescheid der Stadtgemeinde Enns hergestellt, mit der die straßenrechtliche Bewilligung gemäß § 90 StVO erteilt worden war, es wird jedoch die nicht beachtete Auflage aus diesem Bescheid nicht konkret angeführt, sondern die belangte Behörde hat sich damit begnügt im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses zwar die Wortfolge „dass folgende Auflagen des Bewilligungsbescheides….. nicht eingehalten wurden“ zu verwenden, es aber dann verabsäumt hat, auch anzugeben, welche Auflagen des Bewilligungsbescheides nun tatsächlich nicht eingehalten wurden. Die Aufzählung der Verwaltungsübertretungen mit 1) und 2) ist eine rein nummerische Angabe, die in keinem Zusammenhang mit dem im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen steht und handelt es sich darüber hinaus auch nicht um die Auflagen 1 und 2 des Bescheides, die durch die vorgeworfene Tathandlung verletzt wurden.
Die Umschreibung der Tathandlung entspricht daher mangels Anführung jener Auflagen, die konkret nicht eingehalten wurden, nicht dem Konkretisierungsgebot des § 44a Ziffer 2 VStG und ist daher der Beschwerde stattzugeben, das Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird, da die belangte Behörde eine Gesamtgeldstrafe vorgeschrieben hat, darauf hingewiesen, dass jede Verletzung einer bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflage, die unter Strafsanktion steht, für sich eine Verwaltungsübertretung darstellt und gesondert zu bestrafen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Wird gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG eine verhängte Strafe infolge Beschwerde aufgehoben, so sind die Kosten des Verfahrens von der Behörde zu tragen, falls sie aber schon gezahlt sind, zurückzuerstatten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß